



23. November 2009

Wichtige Änderungen, die mit der Änderung der VeVA und der LVA vom 11. November 2009 am 1. Januar 2010 in Kraft treten

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610)

Meldepflichten (Art. 12)

- Verpflichtung zur Verwendung von VeVA-Online für die Meldung von entgegengenommenen Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle
- Angabe der Betriebsnummer des Entsorgungsunternehmens statt des Entsorgungsverfahrens bei der Weiterleitung von anderen kontrollpflichtigen Abfällen
- Frist zur Erfassung der entgegengenommen anderen kontrollpflichtigen Abfälle von 30 Tagen nach Ende des Kalenderjahres

Ausfuhr von Abfällen (Art. 14, 16, 17, 20 und 40)

- Verpflichtung zur Verwendung von VeVA-Online für die Erfassung des Notifizierungsformulars
- Behördennotifikation: Exporteur reicht Gesuch und Kopien beim BAFU ein; BAFU leitet die Kopien an Transit- und Einfuhrstaaten weiter und informiert den zuständigen Kanton
- Sicherheitsleistung ausschliesslich in Form von Bankgarantien oder Versicherungen
- Aufhebung des Verbots zur Ausfuhr von kontrollpflichtigen Abfällen in Staaten der EG, die nicht Mitglied der OECD sind (z.B. Rumänien, Bulgarien)
- Nachweis der Umweltverträglichkeit: vollständige Bekanntgabe des Entsorgungswegs
- Ausfuhr von Sonderabfällen ohne Nachweis, dass die Entsorgung in der Schweiz nicht möglich oder nicht sinnvoll ist
- Verbot zur Ausfuhr von Kehrichtschlacke. Ausnahmen: wenn die Entsorgung in der Schweiz nicht möglich ist; im Rahmen einer vertraglich vereinbarten regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit; Kehrichtschlacke aus importierten Siedlungsabfällen
- Verbot zur Ausfuhr von Abfällen zur Ablagerung auf eine Deponie. Ausnahmen: Ablagerung von Abfällen in Untertagedeponien; Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial auf Deponien im grenznahen Ausland; im Rahmen einer vertraglich vereinbarten regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit; Kehrichtschlacke aus importierten Siedlungsabfällen.
- Kantone sorgen für die umweltverträgliche Entsorgung von zurückgewiesenen illegal ausgeführten Abfällen

Einfuhr von Abfällen (Art. 23 und 24)

- Verbot zur Einfuhr von Abfällen zur Ablagerung auf eine Deponie. Ausnahmen: im Rahmen einer vertraglich vereinbarten regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit; Einfuhr von Kehrichtschlacke aus exportierten Siedlungsabfällen
- Nachweis, dass die Einfuhr der Abfälle der kantonalen Abfallplanung nicht widerspricht
- Möglichkeit die Zustimmung zum Import auf maximal 3 Jahre zu befristen

Ausfuhr- und Einfuhr (Art. 1, 15, 22 und 31)

- Keine Notifizierung von tierischen Nebenprodukten nach der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) (z.B. Mist, Gülle). Ausnahme: Sonderabfälle
- Aus- und Einfuhr von Abfallproben zur Abklärung der technischen Möglichkeiten der Verwertung bis 25 kg pro Probe ohne Bewilligung
- Pflicht zur Verwendung der Formulare der EG (Anhang 7, Verordnung 1013/2006) für nicht kontrollpflichtige Abfälle (grüne Liste)

Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1)

Anhang 1 Abfallliste

Neue Zuordnung von Abfallarten und Abfallcodes

<i>bis 31.12.2009</i>		<i>ab 01.01.2010</i>	
03 01 98	Produktionsabfälle von unbehandeltem und unbeschichtetem Holz (Restholz)	03 01 05	Produktionsabfälle von unbehandeltem und unbeschichtetem Holz (Restholz)
03 01 05 [ak]	Holzabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 oder 03 01 98 fallen (Altholz)	03 01 98 [ak]	Holzabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 oder 03 01 05 fallen (Altholz)
16 02 16 [ak]	Aus gebrauchten Geräten entfernte elektronische Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	16 02 97 [ak]	Aus gebrauchten Geräten entfernte elektronische Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 und 16 02 16 fallen
16 02 97	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 oder 16 02 16 fallen	16 02 16	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 oder 16 02 97 fallen
17 09 97 [ak]	Feinmaterial aus der Bauabfallsortierung	19 12 96 [ak]	Feinmaterial aus der Bauabfallsortierung
19 12 07 [ak]	Holzabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 06 oder 19 12 98 fallen (Altholz)	19 12 98 [ak]	Holzabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 06 oder 19 12 07 fallen (Altholz)
19 12 98	Holzabfälle, die weder behandelt noch beschichtet sind (naturbelassenes Holz)	19 12 07	Holzabfälle, die weder behandelt noch beschichtet sind (naturbelassenes Holz)

Aufgehobene Abfallcodes

<i>bis 31.12.2009</i>		<i>ab 01.01.2010</i>	
17 02 01	Restholz von Baustellen		
19 10 98 [ak]	Unbehandelter Mischschrott aus Haushaltungen und Gewerbe (Sammelschrott)		

Neu eingeführte Abfallcodes

<i>bis 31.12.2009</i>		<i>ab 01.01.2010</i>	
		17 01 02	Ziegel
		19 10 98 [ak]	Schrottschutt und Wagenwischgut
		20 01 94 [S]	Quecksilberhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 fallen

Neue Klassierung

<i>bis 31.12.2009</i>		<i>ab 01.01.2010</i>	
19 01 14 [S]	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 03 fällt	19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 03 fällt

Neue Beschreibung des Abfalls

<i>bis 31.12.2009</i>		<i>ab 01.01.2010</i>	
15 01 10 [S]	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe oder von Sonderabfällen enthalten oder durch gefährliche Stoffe oder Sonderabfälle verunreinigt sind	15 01 10 [S]	Verpackungen, die Rückstände von Stoffen oder Sonderabfällen mit besonders gefährlichen Eigenschaften enthalten oder durch Stoffe oder Sonderabfälle mit besonders gefährlichen Eigenschaften verunreinigt sind
16 08 02 [S]	Gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten. Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrags sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal	16 08 02 [S]	Gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
20 01 21 [S]	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	20 01 21 [S]	Quecksilberhaltige Leuchtmittel